

Satzung zur Regelung des ergänzenden Auswahlverfahrens der Stadt Erlangen für die Einstellung von Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärtern (Auswahlverfahrenssatzung – AuswVS)

Die Stadt Erlangen erlässt auf Grund von Art. 22 Abs. 8 Satz 8 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 05.08.2010 (GVBl S. 410) und Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27.07.2009 (GVBl S. 400), folgende Satzung

§ 1 Ergänzendes Auswahlverfahren

Bei Regelbewerberinnen und Regelbewerbern für den Vorbereitungsdienst für die zweite und dritte Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen wird das Vorliegen der persönlichen Eignung durch ein ergänzendes Auswahlverfahren nach Art. 22 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 8 LlbG festgestellt. Das ergänzende Auswahlverfahren wird nach den Regeln eines Assessment-Centers durchgeführt.

§ 2 Auswahlgremium

- (1) Die Leitung des ergänzenden Auswahlverfahrens liegt bei einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Personal- und Organisationsamtes. Die Verfahrensleiterin oder der Verfahrensleiter gehört als Beamtin oder Beamter mindestens der dritten Qualifikationsebene an oder verfügt als Tarifbeschäftigte oder Tarifbeschäftigter mindestens über eine entsprechende Qualifikation.
- (2) Das Auswahlgremium für das ergänzende Auswahlverfahren besteht aus mindestens vier stimmberechtigten Beobachterinnen und Beobachtern der Stadt Erlangen. Die stimmberechtigten Beobachterinnen und Beobachter sind für die Durchführung des ergänzenden Auswahlverfahrens geschult und gehören als Beamtinnen bzw. Beamte mindestens dem von den Bewerberinnen bzw. Bewerbern angestrebten Eingangsamt an oder verfügen als Tarifbeschäftigte mindestens über eine dem angestrebten Eingangsamt entsprechenden Qualifikation. Stehen aus unvorhersehbaren Gründen nicht genügend geschulte und nach Satz 2 geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung, können abweichend von Art. 22 Abs. 8 Satz 4 LlbG auch andere geschulte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Stadt Erlangen als stimmberechtigte Beobachterinnen und Beobachter eingesetzt werden.
- (3) Die Verfahrensleitung kann andere Personen zur Unterstützung des Verfahrens heranziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (4) Die Rechte der Personalvertretungen, der Gleichstellungsbeauftragten und der Vertretung der schwerbehinderten Menschen bei der Stadt Erlangen bleiben unberührt.

§ 3

Bewertung des ergänzenden Auswahlverfahrens

- (1) Die Bewerberinnen und Bewerber werden von den stimmberechtigten Beobachterinnen und Beobachtern für jeden einzelnen Verfahrensbestandteil benotet. Es wird grundsätzlich die gleiche Notenskala verwendet, die beim besonderen Auswahlverfahren nach Art. 22 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 7 LlbG angewandt wird. Zur Differenzierung können die Beobachterinnen und Beobachter halbe Notenstufen vergeben.
- (2) Die nach Abs. 1 vergebenen Noten werden für jeden Verfahrensbestandteil summiert und durch die Anzahl der stimmberechtigten Beobachterinnen und Beobachter geteilt. Das so ermittelte Ergebnis stellt die in jedem Verfahrensteil erzielte Durchschnittsnote dar.
- (3) Die nach Abs. 2 ermittelten Durchschnittsnoten pro Verfahrensbestandteil werden wiederum summiert und durch die Anzahl der Verfahrensbestandteile geteilt. Das so ermittelte Ergebnis stellt die im ergänzenden Auswahlverfahren erzielte Endnote dar.
- (4) Das ergänzende Auswahlverfahren ist dann erfolgreich abgeschlossen, wenn die Endnote nicht schlechter als 3,49 ist und die Bewerberin oder der Bewerber an allen Verfahrensbestandteilen teilgenommen hat.

§ 4

Gesamtergebnis

- (1) Aus der Endnote des ergänzenden Auswahlverfahrens und der Gesamtnote, die die Bewerberin oder der Bewerber im besonderen Auswahlverfahren nach Art. 22 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 7 LlbG erzielt hat, wird das arithmetische Mittel gebildet. Das so ermittelte Ergebnis stellt das Gesamtergebnis der Bewerberin oder des Bewerbers dar.
- (2) Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten eine schriftliche Mitteilung über das von ihnen erzielte Gesamtergebnis.

§ 5

Einstellungsrangfolge

- (1) Die Einstellung der Regelbewerberinnen und Regelbewerber erfolgt in der Rangfolge, die sich aus dem Gesamtergebnis nach § 4 Abs. 1 ergibt. Die sonstigen Voraussetzungen für die Berufung in ein Beamtenverhältnis bleiben unberührt. Die erfolgreiche Teilnahme am ergänzenden Auswahlverfahren allein begründet keinen Anspruch auf die Einstellung bei der Stadt Erlangen.
- (2) Das ergänzende Auswahlverfahren der Stadt Erlangen hat nur für das Einstellungsjahr Geltung, für das es durchgeführt wurde.

§ 6

Wiederholung des ergänzenden Auswahlverfahrens

Bewerberinnen und Bewerber, die das ergänzende Auswahlverfahren der Stadt Erlangen nicht erfolgreich abgeschlossen haben, können dieses einmal wiederholen. Die Stadt Erlangen kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen, wenn Bewerberinnen oder Bewerber aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, daran gehindert waren, an allen Bestandteilen eines ergänzenden Auswahlverfahrens teilzunehmen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2010 in Kraft.

Erlangen, den xx.xx.2011

Dr. Balleis
Oberbürgermeister